

# Exposé der Dissertation

Titel der Dissertation

## **Familienleistungen im europarechtlichen Kontext**

Verfasser

**Mag. iur. Patrick Gasselich**

angestrebter akademischer Grad

*Doctor iuris (Dr. iur.)*

Betreuer

**Univ.-Prof. Dr. Wolfgang MAZAL**

Institut für Arbeits- und Sozialrecht

Studienrichtung lt. Studienblatt: Rechtswissenschaften

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 783-101

Dissertationsgebiet: Arbeits- und Sozialrecht

Matrikelnummer: 0904153

Wien, im Jänner 2016

**I. Ausgangslage**

Um die Freizügigkeit innerhalb der Union mit Leben zu erfüllen, bedarf es eines Systems, in dem Sozialleistungen nicht verloren gehen. Dabei nehmen die Familienleistungen eine sehr wichtige Position ein, da diese die junge und mittlere Altersgruppe besonders betreffen und diese die mobilste Personengruppe darstellen.<sup>1</sup>

Familienleistungen sind ein sehr dynamisches Thema, da einerseits die Stellung und Art der Familien in der Gesellschaft sich oftmals ändert und außerdem nimmt auch die Wichtigkeit von Familienleistungen in Europa stetig zu, da die Geburtenrate konstant niedrig ist. Insbesondere ist sie für ein im Sozialstaat nötiges Maß zu niedrig.<sup>2</sup>

Ich habe mich für dieses Thema entschieden, weil es meiner Meinung nach wichtige Überlegungen bezüglich der allgemeinen Ausrichtung der Union betrifft. Eine Entscheidung hat weitreichende Folgen sowohl auf nationaler wie auf gesamteuropäischer Ebene. Folgt man weiter dem Gedanken einer starken Integration, mit dem Ziel eines einheitlichen europäischen Staates als Ziel oder gesteht man nationale Differenzen ein und belässt es bei einem heterogenen Verbund.

Ebenso ist es meiner Meinung nach auch sinnbildlich für die momentane Situation der Union, dass man im europäischen Sozialrecht trotz des Gedankens eines einheitlichen Marktes, keine Harmonisierung des Sozialrechts erreichen konnte.

Es besteht ein breites Gefälle der Kaufkraft innerhalb der Union und man spricht bereits seit längerer Zeit vom Europa der 2 Geschwindigkeiten. Fraglich ist nun, ob die Ost- und Südostausrichtung der Union zu Änderungen in der rechtlichen Auslegung führt? Natürlich möchte ich die Untersuchung auf rechtlicher Ebene durchführen, wobei es am Rande doch auch interessant ist, ob der von manchen Politikern angesprochene Sozialtourismus tatsächlich besteht oder Zuwanderer aus Unionsstaaten den nationalen Sozialsystemen nicht doch eher helfen.<sup>3</sup>

Wichtig ist meine Arbeit auch im ökonomischen Sinn, denn Österreich zahlt Schätzungen zu Folge ca. 200 Millionen Euro<sup>4</sup> Familienbeihilfe ins Ausland. Fiskalpolitisch ist dies eine

---

<sup>1</sup>Spiegel in Mazal, Die Familie im Sozialrecht S. 89

<sup>2</sup>Felderer/ Gstrein/ Lietz/ Mateeva/ Schuh, Familienleistungen in Österreich als Beitrag zu Einkommen, Erwerbsbeteiligung und finanzieller Absicherung von Frauen S 1.

<sup>3</sup>So zum Beispiel dargelegt in einem Bericht des Onlineportals des ORF. Orf.at-Artikel „Einblicke in Umstände auf Arbeitsmarkt“ vom 17.1.2014.

<sup>4</sup>200 Millionen werden ins Ausland gezahlt, fraglich ist klarerweise, wie viel man davon auch einsparen könnte; siehe Presse Online 28.6.15, Familienbeihilfe ins Ausland: Auch ein Zuviel diskriminiert.

bedeutende Summe, die nicht zu vernachlässigen ist bei heutigen Budgetproblemen. Klar ist, dass vieles von dieser Summe rechtmäßig ausbezahlt wird. Aber falls nun Zahlungen erfolgen, obwohl rechtlich keine Verpflichtung hierzu besteht, so muss dies hinterfragt und bereinigt werden.

Auch nicht zu vernachlässigen ist die mediale Komponente. Es besteht eindeutig ein öffentliches Interesse an der Klärung dieser Problematik, was die Untersuchung noch relevanter darstellt. Auf die rechtliche Beurteilung darf dies natürlich keine Auswirkungen haben, aber dennoch ist es von Vorteil, dass hinter einem Untersuchungsgegenstand eine mediale Aufmerksamkeit steht.

Aufgrund all dieser Faktoren bin ich davon überzeugt, dass es essentiell ist Familienleistungen im Lichte des europäischen Sozialrechts genauer zu beleuchten und anhand der Untersuchung der Forschungsfragen einen Beitrag zur Klärung dieses spannenden und strittigen Themas zu leisten.

## **II. Forschungsfragen und Zielsetzung**

Das Ziel meiner Arbeit ist es, folgende Forschungsfragen zu untersuchen:

- Darf Österreich die Familienbeihilfe, die an Kinder von nicht-österreichischen Unionsbürgern gezahlt wird kürzen (und an das Niveau des Herkunftsstaates anpassen), wenn diese Kinder nicht in Österreich wohnen?
- Weiters möchte ich verschiedene österreichische Familienleistungen (so z.B. die Familienbeihilfe, das Kinderbetreuungsgeld, etc.) auf die Einordnung in europarechtlicher Hinsicht prüfen.
- Außerdem will ich in diesem Kontext der Familienleistungen die Rolle der Freizügigkeitsverordnung und der Unionsbürgerrichtlinie untersuchen.

## **III. Stand der Forschung**

In der Ausgestaltung des Sozialrechts der Mitgliedsländer der Europäischen Union gibt es massive Unterschiede zwischen den verschiedenen Staaten. Bisher ist es zu keiner Harmonisierung der sozialen Sicherungssysteme gekommen. Die Systeme bauen auf dem Territorialitätsprinzip auf und dies läuft natürlich der Grundidee eines Binnenmarktes und der Freizügigkeit der Arbeitnehmer entgegen.<sup>5</sup>

Somit ist die Koordinierung das ausgewählte Mittel für zwischenstaatliche sozialrechtliche Probleme. (hier im Mittelpunkt steht heutzutage die VO 883/2004 in Verbindung mit der Durchführungsverordnung 987/2009) Koordinierung bedeutet in diesem Zusammenhang das Verhältnis nationaler Sozialrechtssysteme zueinander zu regeln.<sup>6</sup>

Das Gemeinschaftsrecht hat keine Auswirkungen auf die nationalen Sozialsysteme, somit gibt es auch kein europäisches System von Familienleistungen.<sup>7</sup> Nationales Recht bestimmt, wann ein Recht und eine Verpflichtung auf den Anschluss an ein System vorliegt.

Zunächst möchte ich kurz die bedeutendsten rechtlichen Grundlagen skizzieren, um darauf folgend die Forschungsfragen näher zu erläutern.

### **wesentliche Rechtsgrundlagen:**

Auf Primärebene ist die Arbeitnehmerfreizügigkeit (Art. 45 ff. AEUV) zu nennen und hierbei insbesondere Artikel 48 AEUV zu erwähnen, der die Herstellung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit normiert.<sup>8</sup> Da ein Koordinierungssystem hiermit nicht abschließend geregelt ist, bedarf es der VO 883/2004<sup>9</sup>, die der zentrale Punkt des europäischen Sozialrechts ist.

Die besagte Koordinierungsverordnung hat ihren „Ursprung in den Artikeln 45-48 AEUV und ist Teil der Freizügigkeit der Arbeitnehmer“. Der Sinn der Regelung ist „dass der Gebrauch der Freizügigkeit nicht mit dem Verlust an sozialer Sicherheit einhergeht.“<sup>10</sup> Der weitere Gedanke ist klarerweise, dass ansonsten eine Diskriminierung oder Beschränkung bestehen könnte.

Neben der VO 883/2004 ist auf sekundärrechtlicher Ebene ebenfalls noch die Freizügigkeitsverordnung 492/2011<sup>11</sup> (hier insbesondere Art 7 Abs 2, der die

---

<sup>5</sup> Schrammel, Winkler, Europäisches Arbeits- und Sozialrecht, S 216.

<sup>6</sup> Eichenhofer, Sozialrecht der europäischen Union Rn. 8.

<sup>7</sup> Spiegel in Mazal, Die Familie im Sozialrecht S 89.

<sup>8</sup> Fuchs, Europäisches Sozialrecht, S. 38.

<sup>9</sup> VERORDNUNG (EG) Nr. 883/2004 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit.

<sup>10</sup> Eichenhofer, europäisches Sozialrecht, aus Langer in Nomos Kommentar zu Art 48 AEUV Rn 23.

<sup>11</sup> Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer

Gleichbehandlung bei sozialen Vergünstigungen normiert) und auch die RL 2004/38<sup>12</sup> (Unionsbürgerrichtlinie) von Bedeutung.

Das Sekundärrecht ist jeweils eine spezifische Ausprägung des Primärrechts und muss im Einklang mit diesem sein.<sup>13</sup> Gleichzeitig ist es aber natürlich je nach Ausgestaltung möglich, dass durch Verordnungen und Richtlinien der Auslegungsspielraum eingeengt wird.

– Erläuterung zu den Forschungsfragen:

- Hinsichtlich der **Kürzung einer Leistung**, bei Familienleistungen, die ins EU-Ausland gezahlt werden möchte ich untersuchen, wie man im bestehenden System vorgehen kann und wie sich eine Kürzung im Hinblick auf die Grundfreiheiten (vorrangig die Arbeitnehmerfreizügigkeit) auswirkt. Die Rolle des EuGH ist hier sehr entscheidend, da ich seine bisherige Auslegungspraxis untersuchen möchte, um so Rückschlüsse auf zukünftige Entscheidungen zu ziehen.

Wesentlich ist hier die bereits erwähnte Koordinierungsverordnung 883/2004 als Ausfluss der Arbeitnehmerfreizügigkeit. Wichtig ist mir einerseits die Auseinandersetzung im Kontext des bestehenden Systems, aber auch die Untersuchung direkt an der Grundfreiheit. Aufgrund der Ausgestaltung des Sekundärrechts, gepaart mit den Entscheidungen des EuGH (insbesondere in den Rechtssachen Garcia und Pinna<sup>14</sup>) und der Lehrmeinung (die sich dem nach bisheriger Recherche zumeist anschließt) ist eine Kürzung (nach bisheriger Recherche) wohl eher nicht möglich, wobei hier natürlich noch eine detailliertere Analyse nötig ist.

Beachtung möchte ich auch veränderten Rahmenbedingungen schenken (veränderte gesetzliche Rahmenbedingungen, EU-Osterweiterung und in Folge Erweiterung auf 28 Mitgliedstaaten) und untersuchen, ob dies etwas an der Auslegungspraxis und somit an der Lösung ändert.

Andererseits möchte ich eine Anpassung/ Kürzung direkt an der Arbeitnehmerfreizügigkeit untersuchen und damit eine klassische Diskriminierungsprüfung durchführen ohne den Einfluss der Regelungen der Koordinierungsverordnung zu beachten.

Wichtig ist mir meinen Zugang zum Problem nochmals zu erläutern. Das Sekundärrecht

---

innerhalb der Union

<sup>12</sup>RICHTLINIE 2004/38/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten

<sup>13</sup> Spiegel in Mazal, Die Familie im Sozialrecht S 91f.

<sup>14</sup>EuGH Garcia C-148/02; EuGH Pinna Rs. 41/84

erlaubt eine engere Auslegung, allerdings sind sekundärrechtliche Rechtsakte auch leichter zu bereinigen auf politischer Ebene als eine Änderung des Primärrechts. Deshalb ist es meinem Ansatz folgend essentiell die Thematik aufzugliedern und auch am dahinterstehenden Primärrecht zu prüfen.

Je nach Grundfreiheit gibt es für die Prüfung ein eigenes Schema. Entscheidend wird die Frage sein, ob es sich um eine Diskriminierung/ Beschränkung<sup>15</sup> handelt und falls dies der Fall ist, ob eine Rechtfertigung möglich ist.

- Bei der **Einordnung von Familienleistungen** geht es mir um den Kontext im Lichte des Artikel 1 VO 883/2004, der die Familienleistungen näher definiert<sup>16</sup>. Nach der Definition sind alle Sach- oder Geldleistungen zum Ausgleich von Familienlasten erfasst. Aber ich möchte nicht bloß diese Verordnung begutachten, sondern auch die Rolle der Freizügigkeitsverordnung mit ihrem Artikel 7 Abs 2 („soziale Vergünstigungen) und der Unionsbürgerrichtlinie hinsichtlich Familienleistungen überprüfen.

Österreichische Leistungen, die ich untersuchen möchte sind die Familienbeihilfe, das Kinderbetreuungsgeld, familienrelevante steuerliche Maßnahmen, der Unterhaltsvorschuss, Sachleistungen und Ausbildungsleistungen.

Die Einordnung der *Familienbeihilfe* und des *Kinderbetreuungsgeldes* als klassische Leistungen dient mehr dem Einstieg und der Vollständigkeit dieses Themenbereichs, da diese als klassischen Familienleistungen kaum Probleme aufwerfen.

Bei *steuerlichen Maßnahmen* ist es interessant, ob die nicht direkte monetäre Auszahlung Probleme aufwirft? Der EuGH entschied unter anderem im Urteil Lachheb und Lachheb<sup>17</sup>, dass dies irrelevant ist. Dies möchte ich näher prüfen und relevante, weitere Probleme analysieren.

*Unterhaltsvorschüsse* waren lange Zeit ein sehr strittiges Thema, das nun durch den Wortlaut der aktuellen Verordnung explizit ausgenommen wurde. Zunächst kann die Sinnhaftigkeit dieser Maßnahme untersucht werden, die in der Literatur eher positiv aufgenommen wird.<sup>18</sup> In einem weiteren Schritt möchte ich die Einordnung unter anderweitige Sekundärrechtsakte untersuchen und hier auch die systematische Sinnhaftigkeit hinterfragen, ob nachdem eine Leistung aus der Koordinierungsverordnung

---

<sup>15</sup>Seit der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache Bosman (EuGH, C-415/93, Bosman) enthält die Arbeitnehmerfreizügigkeit auch ein Beschränkungsverbot.

<sup>16</sup>Artikel 1 Ziffer z VO 883/ 2004:., "Familienleistungen" alle Sach- oder Geldleistungen zum Ausgleich von Familienlasten, mit Ausnahme von Unterhaltsvorschüssen und besonderen Geburts- und Adoptionsbeihilfen nach Anhang I.“

<sup>17</sup>EuGH, C-177/12, Lachheb und Lachheb.

<sup>18</sup>Unter anderem Eichenhofer, IPRax 2005, 158 ff)

fällt, einfach über den Umweg der Anwendbarkeit einer anderen Regelung ersetzt werden kann.

Eine weitere Art von Leistungen sind Sachleistungen. Bei diesen bedarf es weniger einer Einordnung (da dies explizit im Wortlaut der Definition inkludiert ist), sondern mehr der Erforschung der praktischen Handhabung. Muss beispielsweise Österreich eine Sachleistung wie z.B. die Schülerfreifahrt in Deutschland organisieren? Dem Wortlaut nach ist dies nicht ausgeschlossen, wobei es wohl sinnvoller wäre dies mittels einer Kostenrückerstattung zu regeln.<sup>19</sup>

Außerdem möchte ich mich noch Ausbildungsleistungen widmen. Bei diesen zeigt sich gut das Zusammenwirken der unterschiedlichen Rechtsakte im europäischen Sozialrecht. Diese fallen nicht unter die Definition der Koordinierungsverordnung, weil diese an den Auszubildenden gerichtet sind.

Der EuGH beschäftigte sich mit dieser Thematik bereits in der Rs. Berini.<sup>20</sup> Dabei war die VO 492/2011 zu beachten und vor allem die Regel des Artikel 7 Abs. 2. („soziale Vergünstigung“) Begründet wird dies damit, dass es sich um eine Förderung des Lebensunterhalts und der Ausbildung handelt.<sup>21</sup>

Eine weitere interessante Rechtsprechung umfasst die Fahrpreismäßigung für Studenten in Österreich.<sup>22</sup> (hier wurde die Republik von der EU-Kommission geklagt) In dieser Rechtssache hat der EuGH entschieden, dass Österreich gegen Verpflichtungen aus Art. 18, 20 und 21 AEUV in Verbindung mit Art. 24 der Richtlinie 2004/38/EG verstößt, da die Vergünstigung von Fahrpreismäßigungen grundsätzlich Studierenden vorbehalten ist, deren Eltern österreichische Familienbeihilfe beziehen. Dies ist eine Ungleichbehandlung zwischen österreichischen Studenten und solchen aus anderen Mitgliedsländern. Dieser Umstand kann durch österreichische Studenten leichter erfüllt werden, weshalb eine mittelbare Diskriminierung vorliegt.

- Die 3. Forschungsfrage bezieht sich auf die **Rolle der Freizügigkeitsverordnung und der Unionsbürgerrichtlinie**. Hier möchte ich mir nochmals genauer ansehen, wie diese Rechtsakte im Zusammenspiel mit der Koordinierungsverordnung wirken.

Bei der Freizügigkeitsverordnung ist insbesondere Artikel 7 Abs. 2 zu untersuchen, der „soziale Vergünstigungen“ normiert und als eine Art Auffangbecken für Leistungen fungiert, die aus der Koordinierungsverordnung herausfallen.

---

<sup>19</sup>So auch Spiegel in Mazal, Die Familie im Sozialrecht

<sup>20</sup>EuGH, C-3/90, Berini.

<sup>21</sup>EuGH, C-3/90, Berini, Rn. 29.

<sup>22</sup>EuGH, Kommission gg. Österreich C-75/11.

Durch die Unionsbürgerrichtlinie entsteht die soziale Verantwortung für Unionsbürger bereits durch den bloßen Aufenthalt und nicht mehr durch Erwerbstätigkeit. Hierfür enthält sie als „Kompensation“ einen gestuften Zugang.<sup>23</sup>

Beide oben beschriebenen Rechtsakte ermöglichen eine neue Möglichkeit bei der Auslegung von Familienleistungen. Zu hinterfragen ist natürlich die systematische Einordnung dieser Möglichkeit.

Klar ist, dass die Freizügigkeitsverordnung als auch die Unionsbürgerrichtlinie das Ziel einer engeren Bindung innerhalb der Union haben. Wichtig ist mir die dogmatische Bedeutung des Nebeneinanders der Koordinierungsverordnung mit diesen beiden Sekundärrechtsakten zu analysieren und insbesondere die Rolle des EuGH in diesem Zusammenhang zu untersuchen. Dabei werde ich bereits bei der 2. Forschungsfrage mich mit beiden Rechtsakten beschäftigen und bei der 3. Forschungsfrage diese Thematik noch vertiefen.

Insgesamt möchte ich meinen Schwerpunkt auf österreichische Familienleistungen legen, allerdings bedarf es immer wieder dem Schwenk zu internationalen Leistungen, um die Linie der europäischen Rechtsprechung besser zu verstehen. Insbesondere möchte ich mich mit Entscheidungen und Leistungen im deutschen Sprachraum beschäftigen.

Interessant ist ebenfalls wie sich Leistungen einordnen lassen, die aus einem Sozialsystem kommen, das sich von unserem deutlich unterscheidet und wie eine Lösung diesbezüglich aussieht. (hier möchte ich mich auch der Zweiteilung Europas nach den Systemen Bismarck und Beveridge widmen, bei denen das erste die Erwerbstätigkeit im Zentrum stehen hat und das Zweite ein Einwohnersystem ist, um die Mitgliedschaft an ein Sozialsystem entstehen zu lassen)

Bei allen Forschungsfragen ist jeweils immer die Auslegungspraxis des europäischen Gerichtshofs von sehr großer Bedeutung. Nach bisheriger Recherche ist diese meiner Meinung nach sehr inkonsequent. Insbesondere die Rolle der Freizügigkeitsverordnung als auch der Unionsbürgerrichtlinie sind hier zu beachten.

Systematisch und legistisch gesehen erfolgt dies meist unsauber und es mutet derweil an, dass der Gerichtshof ein Ziel auserkoren hat und um dieses zu erreichen, wird versucht, durch unsaubere Auslegung ein gewünschtes Ergebnis (zumeist ist der Kern dahinter die Ausübung der Freizügigkeit) zu erreichen.

---

<sup>23</sup>Hier wird unterschieden zwischen dem Aufenthalt bis 3 Monaten, weiters zwischen 3 Monaten und 5 Jahren und schließlich dem Daueraufenthalt ab 5 Jahren.



#### **IV. Forschungsmethode**

Die Dissertation wird unter Anwendung rechtsdogmatischer Methoden verfasst. Ich möchte die einschlägigen Regelungen interpretieren, sowie die Judikatur und Literatur analysieren. Eine untergeordnete Rolle sollen auch familienwissenschaftliche und betriebswirtschaftliche Aspekte enthalten.

Die juristische Recherche möchte ich in der Universitätsbibliothek und der österreichischen Nationalbibliothek durchführen, sowie mit Hilfe verschiedener (Online)-Datenbanken. Als weitere Quellen dienen mir Kommentare, Monographien, Lehrbücher, Fachbücher, Sammelbände und Aufsätze in Fachzeitschriften. Sehr relevant in diesem Zusammenhang ist die unionsrechtliche Judikatur und gegebenenfalls auch nationale Gerichtsentscheidungen (vorwiegend aus Österreich).

Als Interpretationsmethoden werde ich mich der wörtlichen, historischen, teleologischen und systematischen bedienen, um die Quellen auszulegen.

## **V. Grobgliederung**

Die Ausgangslage und den grundsätzlichen Aufbau der Arbeit habe ich bereits weiter oben beschrieben. Dies möchte ich noch um eine grobe Gliederung des Dissertationsthemas ergänzen.

### 1. ... Einleitung

### 2. ... Überblick über europäisches Sozialrecht

2.1 ... Geschichte des europäischen Sozialrechts und der Koordinierungsverordnung

2.2 ... wesentliche Rechtsgrundlagen

### 3. ... Koordinierungsverordnung 883/2004

3.1 ... Geltungsbereich

3.2 ... Grundsätze der Verordnung

3.3 ... Entwicklungen zur VO 1408/71

### 4. ... Einordnung als Familienleistung im europarechtlichen Kontext?

4.1 ... Prüfung hinsichtlich österreichischer Familienleistungen

4.1.1 ... Familienbeihilfe

4.1.2 ... Kinderbetreuungsgeld

4.1.3 ... Unterhaltsvorschuss

4.1.4 ... steuerliche Maßnahmen

4.1.5 ... Sachleistungen

4.1.6 ... sonstige Leistungen

4.2... nicht-österreichische Leistungen

4.3 ...Auswertungsstand

### 5. ... Kürzung der Familienbeihilfe

5.1 ... Prüfung anhand des Sekundärrechts

5.2 ... Prüfung anhand des Primärrechts

5.3 ... Sonstige Gestaltungsmöglichkeiten

5.4 ... Auswertungsstand

### 6. ... Freizügigkeitsverordnung und Unionsbürgerrichtlinie im Kontext der Familienleistungen

6.1 ... Freizügigkeitsverordnung

6.2 ... Unionsbürgerrichtlinie

6.3 ... Auswertungsstand

### 7. ... Zusammenfassung, Auswertung und eigene Meinung

### 8. ... Literatur

## VI. Literatur

- Borchardt, Klaus-Dieter:** Die rechtlichen Grundlagen der Europäischen Union, facultas wuv 2010.
- Brodil, Wolfgang; Windisch-Graetz, Michaela:** Sozialrecht in Grundzügen, Facultas 2013.
- Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend:** Der österreichische Familienlastenausgleich- Ein zusammenfassender Überblick samt Grundsätze über die Familienbeihilfe und den Mehrkindzuschlag, 2008.
- Eichenhofer, Eberhard:** Geschichte des Sozialstaats in Europa – Von der sozialen Frage bis zur Globalisierung, 1. Auflage. Verlag C.H. Beck OHG München 2007.
- Eichenhofer, Eberhard:** Sozialrecht der europäischen Union, 4. Auflage, Erich Schmidt Verlag 2010
- Eichenhofer, Eberhard:** 50 Jahre nach ihrem Beginn – Neue Regeln für die Koordinierung sozialer Sicherheit, 1. Auflage Erich Schmidt Verlag Berlin 2009.
- Felderer, Bernhard/ Gstrein, Michaela/ Lietz, Christine/ Mateeva, Liliana/ Schuh, Ulrich:** Familienleistungen in Österreich als Beitrag zu Einkommen, Erwerbsbeteiligung und finanzieller Absicherung von Frauen, Performance und Gestaltungsmöglichkeiten österreichischer Familientransfers, Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz, Wien 2006.
- Felten, Elias:** Anwendungsbereich und Grundsätze der neuen Sozialrechtskoordinierung in Europa, wbl 2010, 445.
- Felten, Elias/ Neumayr, Matthias:** Die neue Wanderarbeitnehmerverordnung und Unterhaltsvorschuss – Auswirkungen der neuen VO (EG) 883/2004 auf die bisherige Rechtslage bei Unterhaltsvorschuss mit grenzüberschreitendem Bezug, iFamZ 2010, 164 ff.
- Fischer, Lothar:** Fischer, SGB 1990.
- Fuchs, Maximilian:** Europäisches Sozialrecht, 6. Auflage, Nomos Verlagsgesellschaft Baden-Baden 2010.
- Fuchs, Maximilian:** Die neue Koordinierungsverordnung Nr 883/2004/EG, in Karl, Beatrix/ Marko-Herzeg, Kathrin/ Aschauer, Paula (Hg): Sozialversicherungsrecht, Jahrbuch 2011, NWV Wien/ Graz 2011.
- Hailbronner, Kay:** Diskriminierungsverbot, Unionsbürgerschaft und gleicher Zugang zu Sozialleistungen, ZaöRV 2004, 603.
- Heyer, Jörg:** Diskriminierungs- und Beschränkungsverbot im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Arbeitnehmerfreizügigkeit, Dissertation Universität Köln, 1996
- Holzmann-Windhofer** Kinderbetreuungsgeld für EG Wanderarbeitnehmer
- Karl, Beatrix/ Marko-Herzeg, Kathrin/ Aschauer, Paula:** Sozialversicherungsrecht Jahrbuch 2011, nww 2011.
- Marhold, Franz:** Das neue Sozialrecht der EU, Linde Verlag Wien 2005.
- Mazal, Wolfgang (Hg.):** Die Familie im Sozialrecht, 1. Auflage, Braumüller Verlag Wien 2009.
- Obwexer, Walter:** Vorlesung Europäische Union: Erste Säule Vertiefung – Materielles Recht.
- Oetker, Hartmut/ Preis, Ulrich:** europäisches Arbeits- und Sozialrecht (EAS), B 9200.
- Pechstein, Matthias:** Entscheidungen des EuGH, Mohr Siebeck Tübingen 2009.
- Plötscher, Stefan:** Der Begriff der Diskriminierung im europäischen Gemeinschaftsrecht, Duncker & Humblot Berlin 2003.
- Rebhahn, Robert:** Der Einfluss der Unionsbürgerschaft auf den Zugang zu Sozialleistungen - insb zur Ausgleichszulage [EuGH-Urteil Brey], wbl 2013, 605.
- Roth, Günther/ Hilpold, Peter:** Der EuGH und die Souveränität der Mitgliedstaaten, Linde Verlag, 2008.

**Schrammel, Walter/ Winkler, Gottfried:** Europäisches Arbeits und Sozialrecht, facultas wuv.  
**Spiegel, Bernhard:** Zwischenstaatliches Sozialversicherungsrecht, Manz Verlag, 2012.  
**Spindler, Helga:** Warum ist eigentlich die Zuwanderung direkt in ein soziales Fürsorgesystem in Europa und in Deutschland so unklar und missverständlich geregelt?,  
<http://www.nachdenkseiten.de/?p=21125>  
**Szücs, Christian:** Grundzüge des Sozialrechts, Linde Verlag 2014  
**Thiele, Alexander:** Europarecht, niederle media 12. Auflage 2015.

## VII voraussichtlicher Zeitplan

- **WS 2015/16:**
  - Absolvierung der Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase
    - SE zur Judikatur- und Textanalyse
    - VO Juristische Methodenlehre
    - SE (Arbeits- u. Sozialrecht und Europarecht) zur Vorstellung des  
Dissertationsvorhabens
    - Absolvierung aller benötigten Wahlfachstunden gemäß Studienplan
  - Erstellung des Exposés und Beantragung der Genehmigung des  
Dissertationsvorhabens
  
- **SS 2016:**
  - Verfassen der Dissertation unter regelmäßiger Rücksprache mit dem  
Betreuer
  - Absolvierung der ausstehenden Seminare gemäß dem Studienplan
  
- **WS 2016/17:**
  - Verfassen der Dissertation unter regelmäßiger Rücksprache mit dem  
Betreuer
  - Absolvierung der ausstehenden Seminare gemäß dem Studienplan
  
- **SS 2017:**
  - Verfassen der Dissertation unter regelmäßiger Rücksprache mit dem  
Betreuer
  
- **WS 2017/18:**
  - Überarbeitung der Dissertation
  - geplante Defensio am Ende dieses Semesters